

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

HN Group A/S

- 1. ANWENDUNGSBEREICH**
- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (die „Bedingungen“) kommen bei Angebot, Verkauf und Lieferung von Werkzeug und Produktionsausrüstung („Werkzeug“) und Produkten („Produkte“), auch spezifischen Produkten, die unter Einsatz von Werkzeug („Werkstücken“) von der HN Group A/S („HNG“) für den Kunden hergestellt werden zur Anwendung, sofern nicht schriftlich von HNG und dem Kunden (der „Kunde“) entweder in einer getrennten Vereinbarung oder wie in dem zugestellten Angebot spezifiziert davon abgewichen wird. Mit der Annahme des Angebots oder der Erteilung eines Einkaufsauftrags werden diese Bedingungen als angenommen vorausgesetzt.
- 1.2 Somit sind Bedingungen des Kunden, die von den vorliegenden Bedingungen abweichen, für HNG nicht verbindlich, sofern diese Bedingungen nicht schriftlich von HNG mit dem Kunden vereinbart werden.
- 1.3 Die jeweils geltenden Bedingungen finden sich unter www.hngroup.dk.
- 2. PREISE**
- 2.1 Werkzeug
- 2.1.1 Die angegebenen Preise verstehen sich vor Umsatzsteuer und ohne Transport- und/oder andere Abgaben.
- 2.1.2 HNG behält sich das Recht vor, die vereinbarten Preise für nicht geliefertes Werkzeug bei Wechselkursänderungen, Preissteigerungen von Subunternehmern, Preissteigerungen von Material oder Energie, Änderungen der Arbeitslöhne, staatlichen Eingriffen oder ähnlichen Umständen zu regulieren.
- 2.1.3 HNG zeichnet dafür verantwortlich, dass das gelieferte Werkzeug Werkstücke mit Funktion, Toleranz und Ausdruck wie vereinbart erzeugen kann. Es kann nicht erwartet werden, dass die Lieferung Anforderungen beinhaltet, die der Kunde nicht schriftlich formuliert hat und von HNG angenommen wurden.
- 2.1.4 Sollte der Kunde nach Anlaufen der Produktion die Anforderungen an das Werkzeug ändern, kann sich das auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und Lieferzeit des Projektes auswirken und können die Anforderungen im Projekt nicht implementiert werden, bevor sie von HNG akzeptiert wurden.
- 2.1.5 Der Kunde nimmt ein Master-Werkstück/ein Prototyp („Master-Werkstück“) ab, das/der von dem Werkzeug vor Inbetriebnahme erstellt wurde. Mit der Abnahme akzeptiert der Kunde Toleranzen und Ausdruck usw. des Master-Werkstücks und dieses gilt als Referenz für die künftige Produktion.
- 2.2 Werkstücke
- 2.2.1 Die angegebenen Preise verstehen sich vor Umsatzsteuer und ohne Transport- und/oder andere Abgaben. Der Werkstückpreis versteht sich als Stückpreis pro Werkstück und umfasst alle direkten und indirekten Produktionskosten.
- 2.2.2 HNG behält sich das Recht vor, bei Wechselkursänderungen, Preissteigerungen von Subunternehmern, Preissteigerungen für Material oder Energie, Änderungen der Arbeitslöhne, staatlichen Eingriffen oder ähnlichen Umständen die vereinbarten Preise für nicht gelieferte Produkte zu regulieren.
- 2.2.3 Wenn ein Rahmenvertrag gemäß Punkt 4.2 zwischen dem Kunden und HNG abgeschlossen wird, wird der Preis pro Werkstück für einen vereinbarten Zeitraum, maximal jedoch 12 Monate festgelegt. Die Bedingungen gelten auch für jeden Rahmenvertrag, auch Punkt 16 zu höherer Gewalt.
- 3. ANGEBOTE/AUFTRÄGE/RAHMENVERTRÄGE**
- 3.1 Angebote
- 3.1.1 Alle Angebote werden auf Basis der kundenseitigen Projektbeschreibung und einer STEP / 3D-Datei und 2D-Zeichnungen mit Toleranz-, Mengen- und anderen Angaben erstellt. Sollte der Kunde eine Preisangabe wünschen, ohne derartige Dokumentation oder ähnliche relevante Angaben liefern zu können, kann diese als Voranschlag mit Preisspanne unterbreitet werden und als Anhaltspunkt für den Preis eines künftigen Angebots gelten. Jedoch ist ein derartiger Voranschlag weder für den Kunden noch für HNG verbindlich.
- 3.1.2 Alle Angebote und Vereinbarungen erfolgen auf Basis einiger Voraussetzungen zu Produktionsmenge, Verpackung, Toleranzanforderungen, optischen Anforderungen, Dokumentationsanforderungen usw. Wenn diese Voraussetzungen sich ändern, wirkt sich das auf den Preis aus und bisherige Angebote und/oder verlieren Vereinbarungen ihre Gültigkeit.
- 3.1.3 Für HNG sind nur schriftliche Angebote verbindlich. Sofern nicht anders im Angebot enthalten, gelten alle Angebote 1 Monat (30 Tage) ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Sollte der Kunde besondere Spezifikationen wünschen, die sich nicht aus dem Angebot von HNG ergeben, müssen diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.1.4 Eine Vereinbarung kommt erst zustande, wenn der Kunde ein Angebot schriftlich angenommen hat.
- 3.2 Auftrag zur Lieferung von Werkstücken
- 3.2.1 Nach Annahme des Angebots und Vertragsabschluss über laufende Lieferungen von Werkstücken sind tägliche Aufträge schriftlich dem Auftragseingang von HNG unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erteilen: ordre-hn@hngroup.dk. Ein Kaufauftrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn HNG diesen dem Kunden gegenüber schriftlich bestätigt hat. Nach diesem Zeitpunkt kann der Auftrag ohne die Zustimmung seitens HNG weder storniert noch geändert oder ausgesetzt werden.
- 3.2.2 Sofern nicht anders vereinbart, muss die Auftragsmenge durch die Mindestverpackungsmenge für das entsprechende Werkstück, häufig eine Kiste, teilbar sein.
- 4. MÖGLICHE VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM KUNDEN UND HNG**
- 4.1 Tagespreis
- 4.1.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, basieren alle Verträge auf einem Tagespreis, den HNG dem Kunden mit der Auftragsbestätigung von HNG angibt.
- 4.1.2 Bei Tagespreisen verpflichtet der Kunde sich nicht zur Abnahme größerer Mengen als in dem angegebenen und bestätigten Auftrag aufgeführt. Genauso verpflichtet HNG sich nicht zu einem bestimmten Preis oder einer Lieferfrist.
- 4.2 Rahmenvertrag
- 4.2.1 Ein Rahmenvertrag ist ein Vertrag über die Lieferung einer bestimmten Menge Werkstücke zu einem fest vereinbarten Preis innerhalb eines bestimmten Zeitraums.
- 4.2.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der vereinbarten Menge Werkstücke innerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrags. Die Verpflichtung gilt für alle Fertigprodukte, Teilkomponenten, Verpackungen, Rohstoffe usw., die im Rahmen des Rahmenvertrags verfügt werden.
- 4.2.3 HNG verpflichtet sich, die vereinbarte Menge innerhalb der Laufzeit des Vertrags und der vereinbarten Lieferfrist liefern zu können und gewährleistet in diesem Rahmen, dass Teilkomponenten und Rohstoffe vorrätig sind und die Maschinenkapazität vorhanden ist.
- 4.2.4 Der Preis oder die mit dem Kunden vereinbarten Preise sind Festpreise unabhängig davon, ob die Preise für Rohstoffe, Teilkomponenten, Energie usw. sich ändern. Ausgenommen davon sind Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 16.

- 4.2.5 Die Laufzeit eines Rahmenvertrags wird schriftlich vereinbart und beläuft sich auf maximal 12 Monate.
- 4.3 Vereinbarungen zu Mindestlagerhaltung
- 4.3.1 Der Kunde kann mit HNG vereinbaren, dass Letzterer jederzeit ein Mindestlagervolumen spezifischer Rohstoffe, Teilkomponenten und/oder Produkte führt.
- 4.3.2 Der Kunde und HNG treffen eine schriftliche Vereinbarung über den Lagerumfang. Das beinhaltet häufig eine konkrete Menge. Normalerweise wird die Warenmenge jährlich reguliert und der Kunde zeichnet dafür verantwortlich, HNG zu informieren, sollte der Mindestlagerumfang im betroffenen Zeitraum nach oben oder unten justiert werden sollen.
- 4.3.3 Um Punkt 4.3.1 während der Vertragslaufzeit zu erfüllen, verpflichtet der Kunde sich, das Mindestlagervolumen zzgl. laufender Produktion abzunehmen. Die Verpflichtung gilt für alle Fertigprodukte, Teilkomponenten und Rohstoffe, über die im Rahmen des Vertrags verfügt wird.
- 4.3.4 Bei Vertragskündigung oder Einstellung der Aktivität ist HNG berechtigt, dem Kunden ein Mindestlager gemäß Punkt 4.3.3 in Rechnung zu stellen. Die Aktivitäten für ein Werkstück/eine Artikelnummer gelten als eingestellt, wenn es innerhalb von 12 Monaten keine Lagerbewegungen gegeben hat.
- 4.4 Konsignationslager
- 4.4.1 Der Kunde und HNG können vereinbaren, dass HNG ein Konsignationslager spezifischer Rohstoffe, Teilkomponenten und/oder Werkstücke bei dem Kunden bereitstellt.
- 4.4.2 Der Kunde und HNG vereinbaren dem Umfang des Lagers und die Bedingungen für die laufende Erfüllung des Lagers schriftlich. Sofern nicht anders vereinbart, zeichnet der Kunde dafür verantwortlich, HNG zu informieren, wenn der Umfang des Konsignationslagers nach oben oder unten zu justieren ist.
- 4.4.3 Dem Kunden wird prinzipiell nur der tatsächliche Verbrauch des Konsignationslagers in Rechnung gestellt. Normalerweise wird der Verbrauch monatlich abgerechnet. Diesbezüglich stellt der Kunde HNG für die laufende Fakturierung einen Lagerstatus zu, dem ggf. eine jährliche, gemeinsame Lagerabrechnung folgt.
- 4.4.4 Bei Vertragskündigung ist HNG jedoch berechtigt, dem Kunden das jederzeit vorhandene Konsignationslager in Rechnung zu stellen. Außerdem ist HNG berechtigt, dem Kunden die Teile des Konsignationslagers in Rechnung zu stellen, deren Aktivitäten eingestellt werden. Die Aktivitäten für ein Werkstück/eine Artikelnummer gelten als eingestellt, wenn es innerhalb von 12 Monaten keine Lagerbewegungen gegeben hat.
- 5. LIEFERUNG**
- 5.1 Der Lieferzeitpunkt wird spätestens bei Auftragsbestätigung vereinbart.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2020 „EXW - Ex Works“.
- 6. VERPACKUNG**
- 6.1 Die Produkte werden auf Paletten, in Kisten oder anschließend in Kisten verpackten Beuteln geliefert. Die Verpackung wird mit der Artikelnummer, Artikelbezeichnung, internen Auftragsnummer, Anzahl und Datum der Produkte gekennzeichnet. Die Verpackung wird bei eventueller Rücksendung nicht erstattet. Davon ausgenommen sind Tauschpaletten.
- 7. PRODUKTINFORMATION UND QUALITÄT**
- 7.1 Spätestens bei Auftragserteilung des Kunden müssen eine Dokumentation der Unterzeichnung und die Projektvoraussetzungen in Auftrag gegebener Produkte vorliegen. HNG erstellt Anweisungen und eine Q-Karte für alle Werkstücke gemäß HNG-internem Qualitätsmanagementsystem. Kontrollpunkte und -intervalle werden einzig von HNG festgelegt und evaluiert.
- 8. BEZAHLUNG**
- 8.1 Die Bezahlung des Werkzeugs erfolgt zu 1/3 der Gesamtsumme nach Auftragsbestätigung, 1/3 nach dem ersten Guss und 1/3 nach Zustellung der Werkstücke durch HNG an den Kunden zur endgültigen Abnahme. Die Zahlungsbedingungen lauten 8 Tage Netto.
- 8.2 Sofern in der Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht anders angegeben, muss die Bezahlung für gelieferte Produkte spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum eingehen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug werden die marktüblichen Zinsen berechnet.
- 9. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 9.1 Gelieferte Produkte bleiben das Eigentum von HNG, bis die vollständige Zahlung eingegangen ist. Bis zum Übergang des Eigentumsrechts auf den Kunden ist dieser gehalten, die Produkte sorgfältig zu behandeln und zu lagern und die Produkte sind von dem Kunden zu eigenen Lasten zu versichern.
- 9.2 Werkzeug bleibt das Eigentum von HNG, bis dieses vollständig bezahlt ist, anschließend geht das Eigentumsrecht auf den Kunden über. Jedoch hat HNG nicht das Recht - auch nicht vor Eingang der vollständigen Zahlung - mit dem Werkzeug des Kunden für andere zu produzieren als den Kunden selbst.
- 10. LAGERUNG UND VERSICHERUNG VON WERKZEUG**
- 10.1 Werkzeug ist in dem brandsicheren Werkzeuglager BD60 zu lagern, sofern es nicht in Benutzung ist, gewartet oder repariert wird.
- 10.2 HNG versichert Werkzeug gegen Brand, Diebstahl und Wasserschäden.
- 10.3 Für Werkzeug, das während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten nicht zur Produktion eingesetzt worden ist, ist HNG berechtigt, mit 4-wöchiger Vorankündigung die Versicherungsdeckung auslaufen zu lassen oder das Werkzeug auf Rechnung des Kunden diesem zurückzusenden.
- 11. WERKZEUGWARTUNG**
- 11.1 Die normale Werkzeugwartung wird laufend nach der Produktion und ohne gesonderte Bezahlung von dem Kunden zu fordern gewartet. Als normale Wartung gelten Reinigung und Schmieren. HNG entscheidet alleinverantwortlich über erforderliche Wartungsarbeiten.
- 11.2 Reparaturen aufgrund von Verschleiß über eine eventuelle Schussgarantie hinaus werden zu Lasten des Kunden nur auf Basis eines vorherigen Angebots von HNG und der entsprechenden Zustimmung des Kunden ausgeführt.
- 12. WERKZEUGAUSLIEFERUNG**
- 12.1 Die Auslieferung kann erfolgen, sofern das Werkzeug vollständig bezahlt wurde und Guthaben für erzeugte Produkte oder verfügte Rohstoffe in vollem Umfang bezahlt wurden.
- 13. VERZUG**
- 13.1 Wenn es HNG klar ist, dass es zu Verzug kommen wird oder dieser wahrscheinlich ist, ist das dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Die Ursache für den Verzug ist anzugeben und, sofern möglich, der erwartete Lieferzeitpunkt.
- 13.2 Sofern der Verzug nicht auf grobe Fahrlässigkeit von HNG zurückzuführen ist, wird der Lieferzeitpunkt in dem Rahmen verschoben, der den Umständen entsprechend angemessen erscheint. Wenn die Lieferung anschließend nicht innerhalb der Fristverlängerung erfolgt, hat der Kunde das Recht, von dem Kaufvertrag zurückzutreten und Erstattung für dokumentierte direkte Verluste zu fordern. Darüber hinaus berechtigt ein Lieferverzug den Kunden nicht zu Erstattungsleistungen für eventuelle Verluste aufgrund des Verzugs.
- 13.3 Sofern der Kunde die vereinbarten Zeichnungsunterlagen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig aushändigt oder im Verzug mit der Lieferung von Werkzeugen oder Produkten ist, hat HNG das Recht, den Lieferzeitpunkt um eine den Umständen entsprechende, angemessene Frist zu verschieben.

14. MÄNGEL, REKLAMATION UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 14.1 HNG gewährleistet, dass die gelieferten Werkzeuge und Produkte bezüglich Material, Toleranzen und Verarbeitung von normal guter Qualität sind.
- 14.2 Bei der Lieferung von Produkten ist der Kunde verpflichtet, umgehend zu prüfen, ob die ausgeführten Arbeiten/Produkte Mängel aufweisen.
- 14.3 Mängel betreffende Reklamationen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Auslieferung der Produkte an den Käufer schriftlich mitzuteilen und müssen detaillierte Angaben zu dem Mangel enthalten. Bei Überschreitung dieser Reklamationsfrist verliert der Kunde das Recht, mangelbedingte Einsprüche jeglicher Art geltend zu machen.
- 14.4 Ein Mangel liegt vor, wenn Werkzeuge oder Produkte sich wesentlich von der Vereinbarung aus dem Angebot unterscheiden oder wenn Werkzeuge oder Produkte handwerklich nicht korrekt ausgeführt sind. Es liegt kein Mangel vor, (a) wenn Fehler oder Probleme betroffen sind, die auf fehlerhaften Umgang, fehlerhafte Beförderung, Lagerung, Montage oder ansonsten Versäumnissen bei anderen als HNG zurückzuführen sind, (b) wenn der Kunde entgegen der Produktdokumentation und/oder entgegengenommenen Empfehlungen Werkzeuge/Produkte zusammen mit andern Produkten oder Zubehör in einer Weise verwendet, die sich auf die Funktion oder Eigenschaften der Werkzeuge/Produkte auswirkt oder (c) wenn der Kunde ohne Zustimmung von HNG die Werkzeuge/Produkte ändert oder Eingriffe in diese vornimmt.
- 14.5 Wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Produktionsdatum Mängel der gelieferten Werkzeuge oder Produkte nachgewiesen werden können, verpflichtet HNG sich, in eigener Verantwortung ohne dies dem Kunden in Rechnung zu stellen, die mangelbehafteten Werkzeuge oder Produkte gegen entsprechende neue Werkzeuge oder Produkte zu tauschen oder einen verhältnismäßigen Rabatt auf den vereinbarten Preis einzuräumen.
- 14.6 Keine Partei haftet für indirekte Verluste und Folgeschäden der anderen, beispielsweise Geschäftsverluste, Betriebsverluste, Einnahmeverluste und ähnliche wirtschaftliche Verluste.
- 14.7 Die Haftung von HNG ist auf den für entsprechende Werkzeuge oder Produkte in Rechnung gestellten Betrag begrenzt.

15. PRODUKTHAFTUNG

- 15.1 Wenn ein Produkt aufgrund eines Produktmangels Körperschäden verursacht, haftet HNG nur in dem Umfang, in dem HNG aufgrund normaler Rechtsgrundsätze haftet. Die Haftung von HNG umfasst keinesfalls Betriebsverluste, Zeitverluste, Gewinnverluste oder sonstige indirekte Verluste des Kunden oder Dritter.
- 15.2 Sofern die entsprechende Sache für den gewerblichen Einsatz vorgesehen ist, haftet HNG nicht für Schäden an Eigentum des Kunden oder Dritter aufgrund von Defekten des gelieferten Produktes.
- 15.3 Ferner übernimmt HNG keine Haftung für Schäden, die von Produkten verursacht werden, die von dem Kunden geliefertes oder spezifiziertes Material umfassen und für Produkte, die von dem Kunden hergestellt wurden, die von HNG geliefertes Material umfassen, sofern der Schaden nicht auf HNG zurückgeführt werden kann.
- 15.4 Sofern HNG Dritten gegenüber eine Produkthaftung übernehmen muss, ist der Kunde verpflichtet, HNG im gleichen Umfang schadlos zu halten, in dem HNG die Haftung dem Kunden gegenüber begrenzt hat.

16. HÖHERE GEWALT

- 16.1 HNG hat das Recht, Aufträge zu stornieren oder die vereinbarte Lieferung von Produkten zu verzögern und haftet im Übrigen nicht für Mängel oder Verzug, wenn diese ganz oder teilweise auf Umstände außerhalb der angemessenen Kontrollmöglichkeiten von HNG zurückzuführen sind. Dazu gehören Aufruhr, Unruhen, Krieg, Terrorhandlungen, Brand, öffentliche Vorschriften, Streiks, Lockout, Slow-down, Krankheit, auch Epidemien oder Pandemien, fehlende Transportmittel, Warenknappheit, Maschinenausfall, Verzug oder Mängel von Lieferantenlieferungen, Unfälle in der Produktion oder bei Tests oder fehlende

Energieversorgung und plötzliche Preiserhöhungen, die das Produkt betreffen. In derartigen Fällen werden alle Befugnisse des Kunden ausgesetzt oder entfallen. Der Kunde kann weder bei Stornierung noch bei verzögerter Ausführung einen Schadensersatz fordern oder sonstige Forderungen HNG gegenüber geltend machen.

17. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- 17.1 Beide Parteien sind Dritten gegenüber bezüglich der Angaben zu der anderen Partei, die zu den Geschäftsgeheimnissen der Partei gehören oder ansonsten nicht zur Offenlegung Dritten gegenüber bestimmt sind, zur Geheimhaltung verpflichtet. Dazu gehören auch technische, kommerzielle oder interne Verhältnisse.

18. UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 18.1 Das Unternehmen geht mit Personenangaben unter gebührender Wahrung der Datenschutzverordnung und des Datenschutzgesetzes um.

19. GERICHTSSTAND UND SCHLICHTUNG

- 19.1 Auf alle Streitigkeiten zwischen HNG und dem Kunden, auch solche zum Bestehen oder der Gültigkeit des Vertragsverhältnisses findet dänisches Recht durch Schiedsverfahren des Schiedsinstituts oder den von diesem entsprechend beschlossenen Regeln Anwendung.

HN Group A/S
Kløvermarken 310
7190 Billund
Tel.: (+45) 7533 8700
Fax: (+45) 7535 3580

www.hngroup.dk

HR-Eintragung: DK 16 44 11 04
IBAN: DK483000012643268
Swift: DABADKKK
Bank: 4597-12643268